



an den

EINWOHNERRAT EMMEN

40/09 Beantwortung der Interpellation vom 28. Juli 2009 von Pius Glogner und Ruth Heimo namens der FDP Fraktion betreffend Verbindungsweg Bänihüsli - Kirchfeldstrasse Emmen und Durchgangsstrasse Bänihüsli

Frau Präsidentin

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit ihrer Interpellation vom 28. Juli 2009 stellen die Interpellanten diverse Fragen zum Verbindungsweg Bänihüsli – Kirchfeldstrasse Emmen und der Durchgangsstrasse Bänihüsli. Der Gemeinderat nimmt zu den gestellten Fragen nachfolgend Stellung.

1. Wer ist Eigentümer des Verbindungsweges Bänihüsli – Kirchfeldstrasse?

Der Verbindungsweg (ist gemäss Strassenverzeichnis vom 4. März 2008 nicht klassiert) liegt auf dem Grundstück des Flugplatzes und gehört gemäss Grundbuchdaten dem Generalstab, Papiermühlestrasse 14, 3003 Bern. Mit Schreiben vom 2. September 2009 wurde die Eigentümerin aufgefordert, den Verbindungsweg im Zusammenhang mit dem Bau des Rad- / Gehweges zu sanieren.

2. Wer ist Eigentümer der Durchgangsstrasse Bänihüsli?

Die Durchgangsstrasse Bänihüsli gehört 4 verschiedenen Grundeigentümern.

3. Wie sind diese Strassen klassiert?

Gemäss Strassenreglement vom 17. Dezember 2002 und Strassenverzeichnis vom 4. März 2008 der Gemeinde Emmen handelt es sich bei den Durchgangsstrassen beim Bänihüsli um Güterstrassen 3. Klasse.

4. Welche Rechte und Pflichten sind im Grundbuch eingetragen (Bänihüsli – Kirchfeldstrasse / Durchgangsstrasse Bänihüsli)?

Gemäss den Grundbuchauszügen sind nur gegenseitige private Rechte und Pflichten eingetragen. Es bestehen keine öffentlichen Rechte und Pflichten.

5. Wer ist für den ordentlichen Unterhalt, wer ist für die Instandstellung verantwortlich?

Gemäss Strassenreglement der Gemeinde Emmen vom 17. Dezember 2002 sind die Grundeigentümer verantwortlich. Die Gemeinde Emmen kann, falls ein öffentliches Interesse besteht, Beiträge leisten.

6. Hat der Gemeinderat die Absicht, sich für eine Sanierung der erwähnten Abschnitte einzusetzen?

Ein Projekt für die Sanierung von Güterstrassen 3. Klasse muss durch die Grundeigentümer in Auftrag gegeben oder ausgelöst werden. Offerten sind ebenfalls durch die Grundeigentümer einzuholen. Die verschiedenen Grundeigentümer müssen den Kostenteiler festlegen. Grundsätzlich empfehlen wir die Gründung einer Strassengenossenschaft. Der Vorstand der Strassengenossenschaft übernimmt die Federführung (Projekt, Kostenvoranschlag, Offerten). Die Gemeinde kann aufgrund von allenfalls vorhandenen öffentlichen Interessen Beiträge leisten. Im vorliegenden Fall liegt ein öffentliches Interesse vor, da die Güterstrassen auch als Schulwege und Spazierwege genutzt werden. Die Beitragshöhe regelt das Strassenreglement der Gemeinde Emmen vom 17. Dezember 2002. Von Bund und Kanton gibt es für Güterstrassen 3. Klasse keine Beiträge.

Emmenbrücke, 21. Oktober 2009

Für den Gemeinderat

Dr. Thomas Willi
Gemeindepräsident

Patrick Vogel
Gemeindeschreiber